

# § 28 BVV 2013 Gegenstand der Verwaltung von unbeweglichem Bundesvermögen

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 28.

Die Verwaltung von unbeweglichem Bundesvermögen umfasst:

1. die Erfassung und fortlaufende Dokumentation des unbeweglichen Bundesvermögens und
2. den Nachweis der unbeweglichen Sachen in der Vermögensrechnung.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)